

Deklaration des Subunternehmers bezüglich Einhaltung der minimalen Arbeitsbedingungen (Artikel 8b Absatz 2 Entsendeverordnung)

Name und Adresse des Subunternehmers/des Betriebs:


Firma Monobeton Rubin Uts Rubin Kundenmauer GmbH
Strasse Faltschenstr. 67
PLZ, Ort 3713 Reichenbach
Tel.nr. 079 311 06 17
E-Mail rubin@monobeton.ch

Ort, Datum Reichenbach, 6. Februar 2026

Funktion oder Stellung der unterzeichnenden Person im Betrieb:

CEO

Unterschrift:



Die oben unterzeichnende Person bestätigt im Sinne von Artikel 8b Absatz 2 Entsendeverordnung¹, dass der oben genannte Subunternehmer/Betrieb die minimalen Arbeitsbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b - f des Entsendegesetzes² in den Bereichen

- Arbeits- und Ruhezeit,
- Mindestdauer der Ferien,
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,
- Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen und
- Nichtdiskriminierung, namentlich Gleichbehandlung von Frau und Mann,

garantiert, die

im anwendbaren allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV) der Branche LTV (z. B. Gebäudetechnik), in den anwendbaren Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates sowie Normalarbeitsverträgen im Sinne von Artikel 360a des Obligationenrechts (OR) vorgeschrieben sind.

Die oben unterzeichnende Person bestätigt insbesondere, dass der oben genannte Subunternehmer/Betrieb:

1. die **Pflichten zur Arbeitssicherheit** (Unfall- und Berufskrankheitenverhütung) und zum **Gesundheitsschutz** kennt und befolgt, insbesondere:

- Art. 82 Abs. 1 UVG Pflichten des Arbeitgebers
- Art. 6 ArG Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Art. 2 ArGV 3 Grundsatz (zum Gesundheitsschutz)
- Art. 3 ArGV 3 Besondere Pflichten des Arbeitgebers

2. die **Beizugspflicht gemäss Art. 11a VUV** erfüllt, indem er

- a) die EKAS-Richtlinie 6508 (ASA) umsetzt und
- die **Branchenlösung** Nr. umsetzt
oder (gemäss den Vorlagen des SBV vorgeht)

¹ Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Entsendeverordnung; EntsV; SR 823.201)

² Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG; SR 823.20)

- die **Betriebsgruppenlösung/Modelllösung** Nr ____ umgesetzt
oder
 - die erforderlichen Nachweise im Rahmen einer **individuellen Lösung**³ erbringen kann,
oder
 - b) die Beizugspflicht **auf andere Weise**⁴ nachweisen kann (Art. 11b Abs. 3 VUV), indem er
gewäss den Vorlagen des SBV vorgeht
-
-
3. die erforderlichen **baustellenspezifischen Schutzmassnahmen** (Art. 3 Abs. 2 und 3 BauAV) (z.B. Gerüste) in den Werkvertrag aufgenommen hat;
 4. bei der **Übertragung des Werkvertrags** an einen anderen Arbeitgeber sicherstellt, dass die im Werkvertrag enthaltenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen realisiert werden (Art. 3 Abs. 4 BauAV);
 5. die für die Baustelle **weisungsbefugte Person** bezeichnet hat, die für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zuständig ist (Art. 4 Abs. 1 BauAV);
 6. die Vorgaben zum **Gesundheitsschutz nach Arbeitsgesetz** und seinen Verordnungen 1-5 erfüllt. In den Wegleitungen zu den Verordnungen 1-5 zum Arbeitsgesetz sind die Details erläutert. Dabei sind vor allem folgende Punkte speziell zu beachten:
 - o **Arbeitszeit**
 - Arbeitszeiten, inkl. Schichtarbeit, Nachtarbeit gemäss GAV oder Arbeitsgesetz ArG und den Verordnungen 1 und 2 (ArGV 1 und ArGV 2)
 - Pausen und Ruhezeiten (GAV, ArG und der Verordnung 1 ArGV 1)
 - Reise- und Wartezeiten, Pikettdienst (ArG, ArGV 1)
 - o **Sonderegelungen**
 - Mutterschutzverordnung (ArGV 1)
 - Jugendschutzverordnung (ArGV 5)
 - o **Arbeitshygiene**
 - Ergonomie (ArGV 3)
 - Vorkehrungen für Arbeiten bei grosser Kälte, resp. Wärme (ArGV 1, ArGV 3)
 - Luftverunreinigungen (ArGV 3)
 - o **Allgemeines**
 - Sozialräume (ArGV 3)
 - Persönliche Integrität (ArGV 3)
 - Notfälle (ArG, ArGV 3);
 7. das **Verbot der Diskriminierung** nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz: GIG) beachtet, insbesondere bei der Entlohnung (Art. 3 Abs. 2 GIG⁵);
 8. die **Feriendauer** gemäss ave GAV oder Obligationenrecht von 25 Tagen oder 5 Wochen pro Jahr gewährt.

³ individuelles Sicherheitssystem mit Gefährdungsermittlung, Risikobeurteilung und getroffenen Massnahmen

⁴ **Hinweis:** die Beizugspflicht auf andere Weise kann zum Beispiel mit **Hilfe des Selbsttests** der Suva umgesetzt werden:

<http://www.suva.ch/waswo/88057>

Für KMU steht die **Gefahrenermittlung für KMU** gemäss Vorlage der Suva zur Verfügung:

<http://www.suva.ch/startseite-suva/praevention-suva/arbeit-suva/gefahrenermittlung-kmu-filter-suva.htm>

⁵ Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (SR 151.1)

Die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sind insbesondere in den folgenden Gesetzen und Verordnungen geregelt:

(Auszug nicht abschliessend)

Gesetz/Verordnung	Abkürzung	SR-Nummer	Link
Arbeitsgesetz	ArG	SR 822.11	http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_11.html
Verordnung 1	ArGV 1	SR 822.111	http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_111.html
Verordnung 2	ArGV 2	SR 822.112	http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_112.html
Verordnung 3	ArGV 3	SR 822.113	http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_113.html
Verordnung 5	ArGV 5	SR 822.115	http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_115.html
Unfallversicherungsgesetz (Sechster Titel: Unfallverhütung)	UVG	SR 832.20	http://www.admin.ch/ch/d/sr/c832_20.html
Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten	VUV	SR 832.30	http://www.admin.ch/ch/d/sr/c832_30.html
Bauarbeitenverordnung	BauAV	SR 832.311.141	http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/832.311.141.de.pdf
Kranverordnung SR 832.312.15		SR 832.312.15	http://www.admin.ch/ch/d/sr/c832_312_15.html
Obligationenrecht (Art. 328)	OR	SR 220	http://www.admin.ch/ch/d/sr/220/a328.html
Strafgesetzbuch (Art. 229 / Art. 230)	StGB	SR 311	http://www.admin.ch/ch/d/sr/311_0/a229.html http://www.admin.ch/ch/d/sr/311_0/a230.html

- **Wegleitung zu den Verordnungen zum Arbeitsgesetz**
 - [Link auf die Wegleitung zum Arbeitsgesetz und den Verordnungen 1 und 2](#)
 - [Link auf Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz](#)
 - [Link auf Wegleitung zur Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz - Jugendarbeitsschutz](#)

- **SECO Information, Mutterschaft**
 - <http://www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00009/02359/index.html?lang=de>
 - SECO Broschüre, Jugendarbeitsschutz**
 - <http://www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00035/00036/02343/index.html?lang=de>
 - <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/02747/02754/02800/index.html?lang=de>

Deklaration des Subunternehmers bezüglich Einhaltung der minimalen Lohnbedingungen (Art. 8b Abs. 1 Bst. b Entsendeverordnung)

Name und Adresse des Subunternehmers/des Betriebs:

Firma Monobeton Rubin
 Strasse URS RUBIN
 PLZ, Ort Kundenmaurer GmbH
 Land 3713 Reichenbach
 Tel.nr. 079 311 06 17
 E-Mail rubin@monobeton.ch

Ort, Datum Reichenbach, 6. Februar 2026
 Funktion oder Stellung der unterzeichnenden Person im Betrieb: CEO

Unterschrift: 

Die oben unterzeichnende Person bestätigt im Sinne von Artikel 8b Absatz 1 Buchstabe b Entsendeverordnung¹, dass der oben genannte Betrieb/Subunternehmer die minimalen Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Entsendegesetzes² bezüglich

- des Mindestlohnes entsprechend der erworbenen Qualifikation,
- der obligatorischen Erhöhungen der Mindest- und Effektivlöhne,
- der obligatorischen Zuschläge für Überstunden, Akkordarbeit, Schicht-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie beschwerlicher Arbeit,
- des anteilmässigen Ferienlohnes³ und 13. Monatslohnes,
- der bezahlten Feier- und Ruhetage,
- der Lohnfortzahlung bei unverschuldeter Verhinderung der Arbeitnehmenden im Sinne von Art. 324a OR⁴,
- des Lohnes bei Verzug des Arbeitgebers im Sinne von Art. 324 OR.

garantiert, die im anwendbaren allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV) in der Branche: LNV (z.B. Gebäudetechnik), in den anwendbaren Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates sowie Normalarbeitsverträgen im Sinne von Artikel 360a des Obligationenrechts (OR) vorgeschrieben sind.

Die oben unterzeichnende Person bestätigt die Richtigkeit der folgenden Angaben:

1. Angaben zu den Normalarbeitszeiten gemäss anwendbarem ave GAV:
 Durchschnittliche Arbeitszeit pro Woche oder pro Tag: 8,41 oder
 normale Arbeitszeit pro Woche oder pro Tag:
 (Siehe Arbeitszeitkalender 2026 gem. LNV)

¹ Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Entsendeverordnung; EntsV; SR 823.201)
² Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG; SR 823.20)
³ gilt nur, wenn die Ferien in Form von Zuschlägen ausbezahlt werden
⁴ Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220)

2. Angaben zur **Lohnfortzahlung im Krankheitsfall** gemäss Artikel 324a OR:

a) Der oben genannte Betrieb hat eine Taggeldversicherung nach den Vorgaben des ave GAV abgeschlossen. Sie deckt den Lohn im Krankheitsfall wie folgt:

b) Im ave GAV ist **keine Regelung** zum Lohn im Krankheitsfall enthalten. Der Betrieb entrichtet den Lohn im Krankheitsfall wie folgt:

90% des versicherten Lohnes innerh. 900 aufeinanderfolg. Tage -> Leistungsdauer = 720 Tage

3. **Weitere Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 Entsendegesetz**

Die weiteren Arbeitsbedingungen wie Arbeits- und Ruhezeiten, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Feriendauer, Verbot der Diskriminierung sowie besonderer Schutz von Jugendlichen und Arbeitnehmerinnen sind im Musterdokument "Deklaration des Subunternehmers bezüglich Einhaltung der minimalen Arbeitsbedingungen" enthalten.

4. Angaben zu den für die Ausführung der Arbeiten **vorgesehenen Arbeitnehmern oder zur Stammbesellschaft** des Betriebes/Subunternehmers in der Schweiz:
(beim Betrieb/Subunternehmer angestellt)

Name	Vorname	Einreihung in Lohnklasse/Lohnkategorie gemäss ave GAV	Mindestlohn gemäss massgebender Lohnklasse des ave GAV pro Monat <u>oder</u> pro Stunde	schriftliche Bestätigung des Arbeitnehmers, dass er mindestens die für seine Lohnklasse vorgeschriebene minimale Entlohnung⁵ erhält
Muster	Erich	z.B. Berufsarbeiter, Angelernter etc.	Fr. 4350.--/Monat	Datum: Unterschrift: <i>Erich Muster</i>

⁵ Die **minimale Entlohnung** gemäss Art. 1 Entsendeverordnung umfasst folgende Bestandteile:

- den Mindestlohn entsprechend der erworbenen Qualifikation,
- obligatorische Erhöhungen der Mindest- und Effektivlöhne,
- die obligatorischen Zuschläge für Überstunden, Akkordarbeit, Schicht-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie beschwerliche Arbeit.
- den anteilmässigen Ferienlohn und 13. Monatslohn,
- die bezahlten Feier- und Ruhetage,
- die Lohnfortzahlung bei unverschuldeter Verhinderung der Arbeitnehmenden im Sinne von Art. 324a OR
- den Lohn bei Verzug des Arbeitgebers im Sinne von Art. 324 OR.